

Vorstand
C 30-2/R 3
16. Oktober 2017

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen der Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (EBICS-Bedingungen) ab 19. November 2017

Die Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (EBICS-Bedingungen), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2001/2009 vom 14. Januar 2009 (BAnz. S. 275), die zuletzt durch die Mitteilung Nr. 2005/2016 vom 18. Oktober 2016 (BAnz AT 19.10.2016 B2) geändert worden ist, werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 19. November 2017 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank
Thiele Lipp

Anlage

Telefon	Termin	Vodr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 18. Oktober 2017		Mitteilung 2005/2016	

**Änderungen der
Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank
für die Datenfernübertragung via EBICS für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl
(EBICS-Bedingungen)
ab 19. November 2017**

Nummer I Leistungsumfang

1) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Deutsche Bundesbank steht sonstigen Kontoinhabern ohne Bankleitzahl (im Folgenden Kunden) für die Datenfernübertragung auf elektronischem Weg – nachfolgend Datenfernübertragung oder DFÜ genannt – über EBICS (Electronic Banking Internet Communication Standard) zur Verfügung. Die Datenfernübertragung über EBICS umfasst die Auftragserteilung sowie den Datenaustausch (Übermittlung von Aufträgen und Informationsabruf). Sie kann für die Einlieferung und Abwicklung von Überweisungsaufträgen, Lastschriften und SCC-Karteneinzügen¹ sowie Widerrufe und Rückrufe zu diesen (alle im Folgenden Zahlungsaufträge), sofern elektronisch zugelassen, und die Bereitstellung von Dateien oder elektronischen Kontoinformationen genutzt werden. Die Zahlungsaufträge können entweder in einer physischen Datei oder in einem XML-Container, der mehrere jeweils voneinander unabhängige physische Dateien umfasst, an die Deutsche Bundesbank übermittelt werden.

¹ Verrechnung von Kartenzahlungen auf Basis des SEPA Card Clearing Formats“

2) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Aufträgen“ ersetzt durch:

„Zahlungsaufträgen“

Nummer II EBICS-Teilnehmer, Legitimations- und Sicherungsmedien

3) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Zahlungsaufträge, sofern elektronisch zugelassen, können über die EBICS-Anbindung vom Kunden, einer Person, die gemäß Abschnitt I Nummer 3 Absatz 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank für das Konto zeichnungsberechtigt ist (Zeichnungsberechtigte) oder einer vom Kunden hierzu gesondert ermächtigten Person erteilt werden.“

Nummer III Verfahrensbestimmungen

4) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Der Satz- und Dateiaufbau sowie der Containeraufbau für die Übermittlung von Zahlungsaufträgen richten sich nach den jeweiligen Verfahrensregeln.“

5) Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Vor der Übertragung von Auftragsdaten an die Deutsche Bundesbank ist eine Aufzeichnung der zu übertragenden Dateien bzw. Container mit deren vollständigem Inhalt sowie der zur Prüfung der Legitimation übermittelten Daten zu erstellen. Diese ist von dem Kunden mindestens für einen Zeitraum von 10 Kalendertagen ab dem in der Datei angegebenen Ausführungstermin (für Überweisungen) bzw. Fälligkeitstermin (Lastschriften) oder bei mehreren Terminen dem spätesten Termin in der Form nachweisbar zu halten, dass die Datei bzw. der Container auf Anforderung der Deutschen Bundesbank kurzfristig erneut zur Verfügung gestellt werden kann.“

Nummer VII Behandlung eingehender Auftragsdaten durch die Deutsche Bundesbank

6) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Anlage 1 Nummer 4.3“ jeweils ersetzt durch:

„Anlage 1 Nummer 4.2“